

# Kirchliches Amtsblatt

## des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 32.

Stettin, den 7. Dezember 1923.

55. Jahrgang.

**Inhalt:** (Nr. 281.) Beihilfeabschlagszahlung für Monat Dezember (I. Hälfte). — (Nr. 282.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts. — (Nr. 283.) Umstellung des Postscheckverkehrs auf Rentenmark. — (Nr. 284.) Geschäftliche Behandlung der Postsendungen. — (Nr. 285.) Volksspeisungen. — (Nr. 286.) Kirchenammlungen. — (Nr. 287.) Geschenke. — (Nr. 288.) Porto für Dienstsendungen. — Personal- und andere Nachrichten. — Notiz.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und  
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 4. Dezember 1923.

(Nr. 281.) Beihilfeabschlagszahlung für Monat Dezember (I. Hälfte).

Nachdem für die Staatsbeamten die monatliche Meßzahl für die erste Dezemberhälfte auf 100 000 000 festgesetzt worden ist, haben wir die zuständigen staatlichen Kassen angewiesen, allen Kirchengemeinden bzw. Gesamtkirchengemeinden, soweit sie Anspruch auf Besoldungszuschüsse haben, behufs Zahlung der Gehälter an ihre Geistlichen für diesen Zeitraum eine Abschlagszahlung zu leisten, über deren Höhe die Gemeindefkirchenräte in diesen Tagen besondere Mitteilung erhalten haben. Für die Ruhestandsgeistlichen und Pfarrhinterbliebenen ist eine entsprechende Abschlagszahlung angewiesen.

Lgb. III. Nr. 3262.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und  
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 4. Dezember 1923.

(Nr. 282.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts.

Die Herren Geistlichen veranlassen wir, die **Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts** für das Jahr 1924 rechtzeitig zu erneuern und zwar hat die Bestellung vom 1. Januar 1924 ab von Monat zu Monat zu erfolgen. Als monatlichen Bezugspreis haben wir vom 1. Januar 1924 ab einstweilen

0,75 Goldmark

festgesetzt.

Die Einziehung der Zeitungsbezugsgelder — Monatsbetrag 0,75 Goldmark — kann, wie bisher, durch den bestellenden Briefträger erfolgen. Von dieser Einrichtung, die die Bestellung erleichtert, wollen die Herren Geistlichen Gebrauch machen.

Die von den Briefträgern ausgefertigten Quittungen über die von ihnen erhobenen Zeitungs-gelder sind rechtsgültig. Falls die Zeitungspreisliste der örtlichen oder zuständigen Postanstalten den neuen Bezugspreis noch nicht enthalten sollte, wollen die Herren Geistlichen auf diesen ausdrücklich bei der Bestellung aufmerksam machen.

Gegen die Übernahme der Amtsblattkosten auf die Kirchentassen bestehen unsererseits keine Bedenken.

Lgb. III. Nr. 3017.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und  
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 4. Dezember 1923.

(Nr. 283.) Umstellung des Postscheckverkehrs auf Rentenmark.

(Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 23. November 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 1132.)

Das Postscheckamt teilt hierzu mit:

Es liegt im dringenden Bedürfnis der Wirtschaft, so schnell als möglich einen wertbeständigen Überweisungsverkehr einzurichten. Da es wegen der Betriebs- und Raumverhältnisse der Postscheckämter nicht möglich ist, neben den in Papiermark geführten Konten wertbeständige Konten in größerem Umfange

zuzulassen, wird der gesamte Postscheckverkehr am 13., 14. und 15. Dezember auf Rentenmark umgestellt. Gegenüber dem jetzigen Postscheckverkehr treten folgende Abweichungen ein:

1. Die Stammeinlage beträgt 5 Rentenmark.
2. Die Zahlkarten, Überweisungen und Schecks müssen auf Rentenmark lauten. In den Vordrucken sind die Bezeichnungen „M“ und „Mark“ durch „Rentenmark“ zu ersetzen. Die Pfennigbeträge sind hinter dem Wort „Rentenmark“ einzutragen, und zwar in den Vordrucken, in denen die Bezeichnung „Pf.“ nicht vorgedruckt ist, durch Hinzufügung der Abkürzung „Pf.“, z. B. 101 Rentenmark 45 Pf. Ein Abteilen der Pfennigbeträge von den Markbeträgen durch einen Beistrich, z. B. 101,45 Rentenmark ist nicht gestattet.

Bei den Einzahlungen auf Zahlkarte werden neben Rentenmark auch die Anleihestücke und Zwischenscheine bis 21 M (5 Dollar) der wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reichs in Zahlung genommen. Ob noch andere Zahlungsmittel zugelassen werden können, wird später bestimmt.

3. Die Schecks werden in Rentenmark ausgezahlt. Stehen der auszahlenden Postanstalt die erforderlichen Beträge in Rentenmark nicht zur Verfügung, so wird der Betrag ausgezahlt, nachdem die Mittel beschafft sind. Der Empfänger kann jedoch die Auszahlung in einem anderen bei der Postanstalt vorrätigen Zahlungsmittel zu dem am Morgen des Auszahlungstags geltenden amtlichen Kurse verlangen.

4. Postanweisungen und Zahlungsanweisungen, die auf Papiermark lauten, werden den Konten nicht gutgebracht.

5. Gebühren usw.

6. Die Postscheckkunden, die die Umstellung ihres Kontos nicht wünschen und dies dem Postscheckamt bis zum 11. Dezember mitteilen, erhalten das Guthaben in Papiermark zurück. Ihre Konten werden geschlossen.“

Vorstehendes bringen wir den Postscheck-Konten-Inhabern (im Auszuge) zur Kenntnis mit dem Bemerkten, daß unser Postscheckkonto: „Stettin 17657“ vom gedachten Zeitpunkt ab auf Rentenmark umgestellt wird.

Die Interessenten werden gut tun, wegen der Änderungen der Gebühren für Ein- und Auszahlungen, Aufrechterhaltung ihrer Guthaben usw. rechtzeitig vor dem 12. Dezember mit dem zuständigen Postscheckamt ins Benehmen zu treten, um Stockungen in der Benutzung des Postscheckkontos zu vermeiden.

Lgb. I. Nr. 2340.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und  
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 4. Dezember 1923.

**(Nr. 284.) Geschäftliche Behandlung der Postsendungen.**

Die Herren Geistlichen machen wir auf den im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 73 im Auszuge veröffentlichten Erlaß des Finanzministers vom 9. Juli 1923, betreffend geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten zur Beachtung aufmerksam.

Lgb. I. Nr. 2348.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 28. November 1923.

**(Nr. 285.) Volksspeisungen.**

Die Herren Geistlichen wollen uns umgehend berichten, an welchen Orten Volksspeisungen von evangelischer Seite (Kirchengemeinden, Vereinen, evangelischen Frauenhilfen, Wohlfahrtsdiensten) eingerichtet worden sind oder unter kirchlicher Mitwirkung betrieben werden. Es soll seitens des Pommerischen Provinzialverbandes der Inneren Mission versucht werden, für diese dankenswerten Zwecke Zuschüsse zu erwirken. Zugleich ist anzugeben, in welcher Weise die Volksspeisung an den betreffenden Stellen organisiert ist, und wie evangelische Organisationen bei der öffentlichen Volksspeisung mitwirken, wieviel Personen erfaßt werden, wieviel in Goldmark die einzelne Mahlzeit kostet, wie die Mittel dafür aufgebracht werden und welche Zuschüsse erwünscht sind.

Lgb. VI. Nr. 2631.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und  
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.

Stettin, den 27. November 1923.

(Nr. 286.) Kirchensammlungen.

Verschiedene Anfragen betreffend die Abführung der Kirchensammlungen geben uns zu nachstehenden Anweisungen Anlaß:

Wo der Ertrag einer Kirchensammlung die Portokosten nicht erreicht oder nicht wesentlich übersteigt, ist ihre an sich dringend erwünschte sofortige Abführung an die Herren Superintendenten undurchführbar; es muß daher mit der Absendung gewartet werden, bis aus mehreren Sammlungen ein Betrag zusammengekommen ist, dessen Absendung lohnend ist. Nach Möglichkeit ist selbstverständlich nach wie vor auf gelegentliche kostenlose Ablieferung an die Superintendenten bedacht zu nehmen. Bei dem Eingang ganz winziger Beträge kann die Kollekte als ergebnislos gemeldet und der Ertrag zur Vereinigung mit dem Ergebnis einer späteren Sammlung zurückgelegt bzw. dem betreffenden Verein, Anstalt usw. in Goldmark gutgeschrieben werden.

Bei der Bedeutung der Sammlungen für den Bestand unserer Liebeswerke ist die unablässige Erziehung der Gemeinden zu zeitgemäßer Erhöhung der Einzelgaben anzustreben. Im Gottesdienst, in Familienabenden und bei ähnlichen Veranstaltungen muß den Gemeindegliedern immer wieder zum Bewußtsein gebracht werden, daß es unwürdig ist, wenn die ganze Sammlung so ärmlich ausfällt, daß sie nicht abgesandt werden kann, wie es auch des Einzelnen nicht würdig ist, geringwertige Geldscheine in das Sammelbecken zu legen, welche z. Bt. überhaupt keinen Wert mehr haben. Die geringste Gabe sollte doch wenigstens den Gegenwert eines Goldpfennigs erreichen.

Wir vertrauen, daß nach Einführung einer wertbeständigen Währung die jetzigen Schwierigkeiten allmählich behoben werden und daß die Sammlungen alsdann mindestens die durchschnittliche Friedenshöhe erreichen.

Für die Behandlung der Kollekteneingänge durch die Herren Superintendenten finden obige Anweisungen sinngemäße Anwendung.

Lgb. VI. Nr. 2505.

D. G o ß n e r.

(Nr. 287.) Geschenke.

1. Der Kirche zu T e c h l i p p von dem Kirchenpatron, Major v. Zizewitz-Ristow, eine Gedächtnistafel für die im Weltkriege Gefallenen.
2. Der Kirche zu H a s e l e u. von dem Kirchenpatron, General a. D. v. Alten, die Mittel für ihre durch den Kirchenmaler Hoffmann erfolgte Ausmalung.
3. Der Kirche in H e i n r i c h s d o r f von dem Mühlenbescheider Kiecker daselbst ein Bild — photographische Wiedergabe des aus dem Jahre 1460 stammenden, in der St. Marienkirche in Danzig befindlichen Gemäldes „Das jüngste Gericht“ — im Werte von 50 Millionen Mark.
4. Der Kirchengemeinde B a l f a n z vom Grafen von Rittberg eine Friedhofskapelle.
5. Der Kirche in H i n d e n b u r g von dem Pastor im Ruhestande Kindsfleisch ein wertvolles Bild „Das heilige Abendmahl“ darstellend.
6. Der Kirche in K a m i n von dem Direktor Cronemeyer und Gattin die Mittel zur Renovierung des Innern.
7. Der Kirchengemeinde G ü l z o w, Diözese Loitz, durch freiwillige Spenden 3 neue Bronzeglocken.
8. Der Kirche in L e n z e n aus Liebesgaben der Gemeinde zwei neue Bronzeglocken.
9. Der Kirche in S t o j e n t i n von den Gütern des Kirchspiels die Mittel für einen neuen Anstrich.
10. Der St. Gertrud-Kirche in Stettin von der Evangelischen Frauenhilfe der Gemeinde eine Altardecke aus weißem Leinen im Werte von 40—50 Goldmark.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und  
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 6. Dezember 1923.

(Nr. 288.) **Porto für Dienstsendungen.**

Das Verfahren nach unserer Rundverfügung an die Herren Superintendenten vom 26. November 1923 — Tgb. I Nr. 2309 — fällt auf Grund neuester Verordnung vom 1. Dezember d. Js. fort. Postwertzeichen, ob Dienst- oder Postfreimarken, sind bar bei Empfang zu bezahlen.

Der Kürze wegen werden wir veruchsweise in einigen Tagen den Superintendenturen Dienstmarken zu 3, 5, 10 und 20 Goldpfennig zum dienstlichen Verbrauch übersenden.

Binnen 8 Tagen ist zu berichten, wie viel Dienstmarken — in Werten wie vor angegeben — bis 31. Dezember d. Js. insgesamt erforderlich sind und ob dieser Bedarf bzw. welcher Teilbedarf durch die überwiesenen Dienstmarken gedeckt ist.

Wenn durch Ankauf von Dienstmarken für die Zeit vom 1. Dezember 1923 ab Kosten erwachsen sind, können diese der Kürze wegen durch die überwiesenen Marken ausgeglichen oder auch dadurch gedeckt werden, daß die von der Post gekauften Dienstmarken — gegen Erstattung des Betrages — an die Post zurückgegeben werden.

Zum 25. jeden Monats ist der Bedarf an Dienstmarken — nach den einzelnen Werten — für den nächsten Monat hierher anzuzeigen. Dabei ist der Bedarf genau zu ermitteln und etwaiger Bestand mitanzugeben. Überhebungen sind auf alle Fälle zu vermeiden.

Über den Verbrauch der überwiesenen Dienstmarken ist sorgfältig Buch zu führen. Dazu ist das „Portobuch“ zu benutzen oder darüber eine besondere Nachweisung aufzustellen.

Tgb. I Nr. 2362.

D. G o ß n e r.

## **Personal- und andere Nachrichten.**

### **1. Titelverleihung.**

Den Küsterlehrern und Organisten Krause in Zeinicke, Kreis Saagzig und Grünberg in Jfinger, Kreis Pyritz, Niemeyer in Braunsberg, Kreis Naugard, dem Konrektor und Organisten Fechner in Jasenitz, Kreis Randow und dem Kirchschullehrer Kavelmacher in Semlow, Kreis Franzburg, ist die Amtsbezeichnung „Kantor“ verliehen.

### **2. Auszeichnung.**

Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums sind ausgesprochen: Dem Altstifter Wilhelm Kassanke in Alt Lobitz anlässlich der infolge hohen Alters erfolgten Niederlegung seines Amtes als Patronatsältester für die fast ein Menschenalter hindurch der Kirche geleisteten treuen Dienste.

### **3. Verufe.**

Der Pastor Schneider in Roggow A, Diözese Daber, zum 1. Pfarrer in Daber, Diözese Daber, zum 16. November 1923.

### **4. Erledigte Pfarrstelle.**

Die 4. Pfarrstelle an St. Marien in Stolp, Synode Stolp Stadt, privaten Patronats, ist zum 1. Dezember 1923 neu zu besetzen. Stelleneinkommen: Bezüge nach Gehaltsgruppe X. Mietentschädigung. Bewerbungen sind an den Magistrat in Stolp zu richten.

## **Notiz.**

Der aus Briesen i. Westpr. geflüchtete Schneidermeister August Dahlmann, z. Zt. in Berlin-Schöneberg, Sedanstraße 47 wohnhaft, hat den dringenden Wunsch, sich als selbständiger Schneider möglichst in einer größeren Landgemeinde niederzulassen und dort auch gleichzeitig eine Stelle als Kirchendiener im Nebenamt zu übernehmen. Dahlmann ist verheiratet, die Kinder sind erwachsen.